

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klein (München), Frau Hoffmann (Soltau), Dr. Marx, Dr. Stercken, Schwarz, Frau Geiger, Lintner, Graf Huyn, Jäger (Wangen), Dr. Pohlmeier, Lowack, Sauer (Salzgitter), Hinrichs, Biehle, Dr. Kunz (Weiden), Rossmann, Höffkes, Dr. Hoffacker, Schulze (Berlin), Pfeffermann, Berger, Seesing, Austermann, Wilz, Frau Rönsch, Müller (Wesseling), Pesch, Clemens, Eylmann, Magin, Sauer (Stuttgart), Schneider (Idar-Oberstein), Dr. Riedl (München) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Schäfer (Mainz), Frau Dr. Hamm-Brücher, Ertl, Dr. Feldmann, Dr. Rumpf und der Fraktion der FDP
— Drucksache 10/3537 —

Menschenrechtspolitik

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.13 – hat mit Schreiben vom 23. Januar 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. Allgemeines

1. Welches sind die Grundsätze der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung?

Nach Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes bekennt sich das deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Richtschnur der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung ist es, die Respektierung und den Schutz der Menschenwürde durch alle Staaten zu fördern.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Achtung der Menschenrechte Voraussetzung für ein friedliches und gewaltfreies Zusammenleben der Staaten. „Unsere Haltung zu der Frage der Menschenrechte in anderen Staaten ist moralisch nur dann glaubwürdig, wenn wir die Menschenrechte aller Menschen und über-

all in der Welt mit dem gleichen Maßstab messen“ (Regierungserklärung des Bundesministers des Auswärtigen vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 1985). Grundlage der Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik Deutschland sind

- weltweit die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und die Internationalen Pakte vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- im KSZE-Bereich die Verpflichtungen aus der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 und den Abschlußdokumenten der Folgekonferenz in Belgrad und Madrid,
- im Bereich des Europarats die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschließlich ihrer Zusatzprotokolle.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, die tatsächliche Anwendung und Respektierung der internationalen menschenrechtlichen Übereinkünfte zu fördern, um auf dieser Grundlage den Schutz des einzelnen Menschen zu stärken. Die Bundesregierung läßt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- Gleichrangigkeit und Unteilbarkeit der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechtskategorien.
- Die Diskussion neuer Rechte darf auf keinen Fall zur Beeinträchtigung bestehender Rechte führen.
- Unterschiedsloses Eintreten gegenüber allen Staaten für die Beachtung der Menschenrechte, wobei wir uns sowohl vom Schutz der Würde des Menschen wie von der Überzeugung leiten lassen, daß massive Menschenrechtsverletzungen zur Instabilität der Staaten und zur Gefährdung des Friedens führen.
- Eintreten für die Stärkung internationaler Institutionen zum Schutz der Menschenrechte.
- Das Nichteinmischungsgebot in innere Angelegenheiten kann angesichts der heutigen völkerrechtlichen Lage von den Staaten nicht der Forderung nach Einhaltung der Menschenrechte entgegengehalten werden (VN-Charta, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Menschenrechtspakte, KSZE-Schlußakte).
- Wahl der Mittel zur Vertretung menschenrechtlicher Anliegen gegenüber anderen Staaten erfolgt unter dem Gesichtspunkt des größtmöglichen Nutzens für die betroffenen Personen oder Gruppen.

2. Welche Mittel und Wege sieht die Bundesregierung grundsätzlich, um

- a) allgemein und
- b) in besonderen Fällen

international die Menschenrechte zu fördern?

- a) Die VN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die beiden Menschenrechtspakte haben zusammen mit einer Reihe weiterer VN-Übereinkommen die rechtliche Basis für eine umfassende Gewährleistung der Menschenrechte geschaffen. Durch eine Reihe von Initiativen (Abschaffung der Todesstrafe, Verhütung von Flüchtlingsströmen, Verhinderung von Geiselnahme) setzt sich die Bundesregierung für eine Verfeinerung des bestehenden Instrumentariums und vor allem für die weltweite Durchsetzung dieser Übereinkommen ein. Das VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe befindet sich im innerstaatlichen Abstimmungsprozeß unter Beteiligung der Vertragskommission der Bundesländer.

Im Rahmen des Europarats arbeitet die Bundesregierung an der Weiterentwicklung des durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 gesetzten hohen Standards mit. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich in den Vereinten Nationen an menschenrechtlichen Erörterungen

- in der Generalversammlung und ihrem für humanitäre Fragen zuständigen Dritten Ausschuß,
- im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), dessen Mitglied wir bis 1987 sind,
- in der VN-Menschenrechtskommission (Mitglied bis 1987),
- in anderen VN-Organen wie z. B. der Frauenrechtskommission (Mitglied bis 1987).

Ferner gehören unabhängige Sachverständige aus der Bundesrepublik Deutschland dem VN-Menschenrechtsausschuß nach Artikel 28 ff. des Paktes über bürgerliche und politische Rechte und dem Ausschuß zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung an.

Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in VN-Sonderorganisationen und die nachhaltige Unterstützung der VN-Hilfswerke (UNICEF; UNHCR usw.) wird auch von der Auffassung getragen, auch auf diese Weise wichtige und vielfältige Beiträge zur Förderung der Menschenrechte leisten zu können.

Im KSZE-Rahmen hat die Bundesregierung sowohl bei den Folgetreffen in Belgrad und Madrid wie beim Expertentreffen über Menschenrechte der KSZE in Ottawa vom 7. Mai bis 17. Juni 1985 – gemeinsam mit den übrigen westlichen Staaten – sich aktiv um die Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 bemüht, die im Prinzip VII ausdrücklich die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hervorhebt. Die Bundesregierung nutzt die Begegnungen mit Regierungsvertretern der anderen Signatarstaaten, um an die Einlösung der mit der Unter-

zeichnung der Schlußakte im Bereich der Menschenrechte bekräftigten Verpflichtungen zu erinnern.

- b) Die VN-Menschenrechtspakte und andere menschenrechtliche Übereinkommen geben jedem Vertragsstaat das Recht, die Erfüllung der eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen bei einem anderen Vertragsstaat anzumahnen. Die Berufung auf das eigene Gesellschaftssystem entbindet nicht von der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Verbesserungen im menschenrechtlichen Bereich können im Einzelfall nur durch eine Politik erreicht werden, die im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit auf Selektivität und Ideologie verzichtet. Ziel dieser Politik ist es, sowohl den Menschenrechten weltweit mehr Achtung zu verschaffen als auch im konkreten Einzelfall zu helfen. Dabei orientiert sich die Bundesregierung an der Schwere der Menschenrechtsverletzungen im Einzelfall. Sie will Hilfe leisten, ob es sich um bekannte Verfolgte – etwa Sacharow – oder um das Schicksal der vielen „Namenlosen“ handelt. Die Diskretion ihrer Bemühungen ist in vielen Fällen der Schlüssel zum Erfolg.

3. Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte für die Verwirklichung der Menschenrechte zu?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits 1955 dem Individualbeschwerdeverfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen, das dem einzelnen einen wesentlich weitergehenden Schutz als das Fakultativprotokoll nach dem Zivilpakt gewährt, da das europäische Verfahren justizförmlich ist und mit einer völkerrechtlich verbindlichen Entscheidung abgeschlossen werden kann. Dennoch ist sich die Bundesregierung der Bedeutung des – keiner regionalen Begrenzung unterliegenden – Individualbeschwerdeverfahrens nach dem Fakultativprotokoll bewußt, weil es auch für jene Staaten ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, die nicht einem der regionalen Menschenrechtsschutzsysteme angehören.

Da das Verhältnis der beiden Menschenrechtsschutzregelungen für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von schwierigen rechtlichen und politischen Fragen aufwirft, hat sich die Bundesregierung bisher nicht zur Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum IPbupR entschließen können. Weder darf der Verpflichtungsgehalt der Menschenrechte aufgrund abweichender Auslegung durch die beiden Verfahrensorgane relativiert werden noch darf der Menschenrechtsschutz an Effektivität verlieren.

4. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung dafür ein, internationale Menschenrechtsgerichtshöfe für den Bereich der Vereinten Nationen und der KSZE zu schaffen?

Die Schaffung eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofs ist als langfristige Aufgabe der Vereinten Nationen zu sehen. Neue menschenrechtliche Kontrollorgane stoßen bei vielen Mitgliedstaaten auf Skepsis oder Ablehnung.

Die Schaffung von Institutionen im Rahmen der KSZE würde das Einverständnis aller 35 Teilnehmerstaaten voraussetzen. Die Schlußakte von Helsinki ist ebenso wie die später vereinbarten KSZE-Dokumente, insbesondere auch das „Abschließende Dokument“ des Madrider KSZE-Folgetreffens von 1983 eine politische Absichtserklärung hohen Ranges, nicht jedoch ein völkerrechtlicher Vertrag. Zwischen den Teilnehmerstaaten besteht bisher Einverständnis, auf die Einrichtung permanenter Institutionen im KSZE-Rahmens zu verzichten. Statt dessen befassen sich die Teilnehmerstaaten auf eigens vereinbarten Expertentreffen mit den verschiedenen KSZE-Themen. Das Treffen in Ottawa (7. Mai bis 17. Juni 1985) diente ausschließlich den Menschenrechten.

- 5.1 Welche Rolle spielen die Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik und in der Praxis der Gewährung öffentlicher Bürgschaften, und in welcher Weise versucht die Bundesregierung, die Menschenrechte bilateral und multilateral zu fördern?

Zur Förderung der MR in der Entwicklungspolitik enthält der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. März 1982 eine grundsätzliche und nach wie vor gültige Aussage.

Darin heißt es, daß die Bundesregierung bei Entscheidungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit auch auf die Verwirklichung der MR sowie auf die Verwirklichung des sozialen Fortschritts und der sozialen Gerechtigkeit achten sollte.

Die Bundesregierung hat zu den Beziehungen zwischen Menschenrechts- und Entwicklungspolitik in ihrem 6. entwicklungspolitischen Bericht (Drucksache 10/3028) eingehend Stellung genommen. Dort heißt es u. a. (S. 37):

„Auch der Erfolg von Entwicklungsanstrengungen wird vielfach durch die Mißachtung der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit sowie durch die Verweigerung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte beeinträchtigt. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Entwicklung der Menschenrechte in erster Linie von inneren Faktoren abhängt, daß jedoch auch die internationale Gemeinschaft und die bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit zur Schaffung von Bedingungen beitragen können, die die Verwirklichung von Menschenrechten erleichtert.“

Die Verwirklichung der Menschenrechte ist ein wesentliches Ziel der Politik der Bundesregierung. In der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Entwicklungsländer in ihrem Bemühen um rechtsstaatliche und demokratische Strukturen. Staatliche Willkür und die Bedrohung einzelner oder bestimmter Bevölkerungsgruppen erschweren staatliche Ent-

wicklungshilfe oder machen sie unmöglich. In solchen Fällen kann der notleidenden Bevölkerung Hilfe über nichtstaatliche Wege zukommen.

Die Bundesregierung ist sich jedoch bewußt, daß das europäische System zum Schutze der MR nicht uneingeschränkt auf außer-europäische Staaten übertragen werden kann, da die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen, Traditionen und Ideale sowie die sozialen und rechtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Ausfuhrbürgschaften und -garantien des Bundes dienen der Förderung deutscher Ausfuhren; sie werden deshalb grundsätzlich nicht nach politischen Gesichtspunkten vergeben.

Wenn jedoch konkrete Hinweise vorliegen, daß ein Ausfuhrgeschäft im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen stehen könnte, würde die Übernahme einer Bürgschaft wegen fehlender Förderungswürdigkeit des Geschäfts abgelehnt werden (Ziffer 2.1 der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen vom 30. Dezember 1983).

5.2 Welche Bemühungen unternimmt sie dazu, sowohl bilateral als auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaften?

Auch die Europäische Gemeinschaft verfolgt nach innen und außen eine Politik, die auf die Achtung der Menschenrechte abzielt. Die Grundrechte, die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten und in internationalen Verträgen garantiert sind, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das geschriebene EG-Recht ergänzen.

In diesem Zusammenhang mißt die Bundesregierung der Gemeinsamen Erklärung von Europäischem Parlament, Rat und Kommission vom 5. April 1977 große Bedeutung zu, in der insbesondere auch auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Bezug genommen wird. Die Erklärung ist insofern von erheblicher rechtspolitischer Relevanz, als sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Grundrechten bestätigt und das Handeln der Gemeinschaft dem Prinzip der Förderung der Grund- und Menschenrechte verpflichtet.

Auch aus integrationspolitischen Gründen muß an der Sicherung der Menschenrechte in der gesamten Gemeinschaft festgehalten werden. Dies wird auch im Abschlußbericht des auf dem ER in Fontainebleau eingesetzten Institutionellen Ausschusses reflektiert, in dem der Menschenrechtsschutz zur schrittweisen Verwirklichung eines einheitlichen Rechtsraumes hervorgehoben wird.

Die Europäische Gemeinschaft berücksichtigt bei der Gestaltung ihrer handelspolitischen Beziehungen zu dritten Staaten auch

Fragen der Menschenrechte. Ziel der von ihr geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen ist es, zu Stabilität und Wohlstand in den Partnerländern beizutragen und damit auch die Rahmenbedingungen für die Achtung der Menschenrechte zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Abkommen der Gemeinschaft mit anderen regionalen Zusammenschlüssen, wie z. B. den ASEAN- oder Andenpaktstaaten sowie für unsere Initiative einer Zusammenarbeit EG–Zentralamerika.

Das Dritte AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 8. Dezember 1984 enthält erstmalig eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Menschenrechte: durch Übernahme des Menschenrechtspassus aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen in die Präambel des Abkommens und durch ein Bekenntnis zur Achtung der Menschenwürde.

Menschenrechtsfragen spielen indirekt schon im Vorfeld von Vertragsverhandlungen eine Rolle. Bestimmte Staaten scheiden aus diesem Grund als Vertragspartner für die EG aus. Im Falle der Andenpaktstaaten hat die Gemeinschaft die Unterzeichnung des Abkommens von der Rückkehr dieser Staaten zu demokratischen Regierungsformen abhängig gemacht. Ein Handelsabkommen mit Argentinien wurde seinerzeit aus ähnlichen Gründen nicht verlängert.

- 5.3 Erstrecken sich diese Bemühungen auch auf das gemeinsame Eintreten der Vertragspartner in der EG für die Wahrung der Menschenrechte Deutscher auch außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, werden darüber die EG-Partner ausreichend unterrichtet und diese Fragen in der EPZ und im Ministerrat erörtert?

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in der Erklärung der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 1985 ausgeführt: „Die Bundesrepublik Deutschland muß stets Anwalt der Menschenrechte sein – überall in der Welt.“ Dies gilt selbstverständlich und in besonderem Maße für den Schutz der Menschenrechte Deutscher auch außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Sofern es die Gegebenheiten angemessen erscheinen lassen, unterrichtet die Bundesregierung ihre Partner in der Europäischen Gemeinschaft und setzt sich mit ihnen gemeinsam für die Wahrung der Menschenrechte Deutscher ein.

- 5.4 In welcher Weise drängt die Bundesregierung darauf, die Menschenrechte speziell in die Zusammenarbeit mit den von der EG besonders geförderten Afrika-, Karibik- und Pazifikstaaten so einzubringen, daß menschenrechtsverletzende Regierungen an der Einhaltung der Menschenrechte ein unmittelbares wirtschaftlich-politisches Interesse haben?

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen über das Dritte Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit den Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP) – Lomé

III – mit Erfolg dafür eingesetzt, daß in dem neuen Vertragswerk erstmals auf die Menschenrechte hingewiesen wird: Durch Übernahme des Menschenrechtspassus aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen in die Präambel von Lomé III und durch ein Bekenntnis der Vertragspartner zur Achtung der Menschenwürde in Verbindung mit den Zielen des Abkommens. Damit wird nicht nur unterstrichen, daß sich beide Seiten den Menschenrechten verpflichtet fühlen, sondern es wird auch die Bedeutung der Menschenrechte im Zusammenhang mit der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen vom Lomé hervorgehoben.

6. In welcher Weise fördert die Bundesregierung die Menschenrechte im weiteren Verlauf des KSZE-Prozesses?

In Ottawa hat vom 7. Mai bis zum 17. Juni 1985 das KSZE-Expertentreffen über Menschenrechte stattgefunden, das auf dem KSZE-Folgetreffen von Madrid 1983 beschlossen worden war. Es war die erste ausschließlich den Menschenrechten gewidmete Konferenz im Rahmen der KSZE. Sie hat der Sache der Menschenrechte insgesamt genutzt, obwohl sie ohne Schlußdokument zu Ende gegangen ist. Die westliche Auffassung, die Menschenrechte seien ein legitimer Gegenstand der internationalen Kritik (die also keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates darstellt), ist durch die Debatte in Ottawa bestätigt worden: auch der Osten hat daran aktiv teilgenommen.

Die offene Aussprache in Ottawa hat für den weiteren Dialog über Menschenrechte eine wichtige Vorarbeit geleistet. Die Bundesregierung wird sich, anknüpfend an Ottawa, weiterhin im Rahmen des KSZE-Prozesses für die Verwirklichung der Menschenrechte in allen Teilnehmerstaaten der KSZE einsetzen. Sie wird ihre in Ottawa eingebrachten Vorschläge (insbesondere zur Freizügigkeit und zur Wiederveröffentlichung der KSZE-Dokumente) weiterverfolgen. Das in Madrid vereinbarte Expertentreffen über menschliche Kontakte, das im April 1986 in Bern beginnt, wird dem Thema Freizügigkeit besondere Aufmerksamkeit widmen. Auf dem Folgetreffen in Wien (Beginn am 4. November 1986) werden die Themen von Ottawa im Gesamtzusammenhang der KSZE wiederaufgenommen werden.

Die Bundesregierung wird auch weiter in ihren bilateralen Kontakten mit den Regierungen der Teilnehmerstaaten der KSZE auf die Verwirklichung der Menschenrechte dringen.

7. In welcher Weise fördert die Bundesregierung die Menschenrechte im Ministerkomitee des Europarates?

Der Schutz der Menschenrechte hat für die Bundesregierung höchste Priorität in der Zusammenarbeit im Europarat.

Die vorrangige Aufmerksamkeit der Bundesregierung gilt der Mitwirkung bei der Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes

in den Mitgliedstaaten des Europarates, wie sie dem Ministerkomitee nach den Bestimmungen der Artikel 32 und 54 der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten übertragen worden ist.

Große Bedeutung mißt die Bundesregierung ferner den Fragen bei, die der Stärkung des Menschenrechtsschutzes und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des durch die Menschenrechtskonvention geschaffenen Kontrollmechanismus dienen.

Die Bundesregierung nimmt aktiv und engagiert zu Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit dem politischen Dialog über Fragen der West-Ost-Beziehungen, der Vereinten Nationen und des Nord-Süd-Dialogs im Rahmen des Ministerkomitees Stellung.

Auf Initiative der Bundesregierung hat die Menschenrechtsministerkonferenz vom 19./20. März 1985 in Wien u. a. eine Deklaration über die Lage der Menschenrechte in der Welt verabschiedet. Die Bundesregierung setzt sich jetzt mit Nachdruck dafür ein, daß der in dieser Deklaration angeregte politische Dialog über Menschenrechte mit anderen Regionen und Regionalorganisationen eingeleitet wird. Die Bundesregierung sieht hier eine Aufgabe für den Europarat, aktiv zu einem besseren gegenseitigen Verständnis in Menschenrechtsfragen beizutragen und die Durchsetzung der weltweiten Beachtung der geltenden Menschenrechtsnormen zu fördern. Es ist ein Anliegen der Bundesregierung, daß der Europarat die Botschaft, die er und seine Mitgliedstaaten zum Schutz der Menschenrechte zu vermitteln haben, über die Grenzen Europas hinaus zur Geltung bringt.

8.1 Welche Rolle spielen nach Auffassung der Bundesregierung Menschenrechtsverletzungen für das Entstehen von Flüchtlingsbewegungen?

Nach Auffassung der Bundesregierung gehören Menschenrechtsverletzungen zu den wesentlichen Ursachen für das Entstehen von Flüchtlingsbewegungen. Die klassischen Ursachen für größere Fluchtbewegungen stellen innerstaatliche und zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte dar.

Viele Menschen in einem vom Krieg heimgesuchten Land sehen ihre elementaren Menschenrechte bedroht. Dies trifft insbesondere für den Fall zu, daß das betreffende Land durch fremde Truppen besetzt wird oder zumindest eine Besetzung nach Beendigung der Kriegswirren zu befürchten ist. In der jüngsten Geschichte hat es Flüchtlinge in großem Ausmaß besonders dort gegeben, wo Länder die massive Einmischung von Nachbarstaaten zu beklagen hatten oder wo expansive Politik schließlich mit militärischer Besetzung endete. Die Flucht ist oft der letzte Ausweg, der Gefährdung des Lebens oder einer sonstigen tiefgehenden Einschränkung der Menschenrechte zu entkommen.

Innerstaatliche Konflikte, die zu Massenflucht führen, sind in den meisten Fällen durch die Verweigerung der Menschenrechte der

Bevölkerung seitens einer totalitären Regierung bedingt. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung zieht die Flucht der Mißachtung seiner fundamentalen Menschenrechte vor.

Eine besondere Form der Verletzung von Menschenrechten stellt die Diskriminierung von Teilen der Bevölkerung dar, die auf der Wahrung ihrer religiösen, ethnischen oder kulturellen Eigenart bestehen. Verfolgung aus Gründen der Religionszugehörigkeit und Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse zählen zu den größten Menschenrechtsverletzungen. In vielen Fällen bleibt Angehörigen dieser verfolgten oder diskriminierten Gruppen nur die Flucht. In anderen Fällen werden ihnen durch administrative Maßnahmen die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und damit die Existenzgrundlage bewußt mit der Absicht entzogen, sie zum Verlassen des Landes zu bewegen.

8.2 Wie hat sich insbesondere die Deutsche Flüchtlingsinitiative in den Vereinten Nationen entwickelt?

Die 1980 von der Bundesregierung auf der 35. GV der VN eingebrachte Initiative zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme wird seit 1982 in einer von der GV eingesetzten Expertengruppe, der 25 Regierungsvertreter aus allen Regionen angehören, erörtert. Die Expertengruppe hat wesentliche Fortschritte erzielt. Sie konnte sich über folgende Themen einigen:

- Festlegung des Flüchtlingsbegriffes;
- Umstände, die große Flüchtlingsbewegungen verursachen (Naturkatastrophen, politische und gesellschaftlich-wirtschaftliche Faktoren, Menschenrechtsverletzungen);
- angemessene Mittel der internationalen Zusammenarbeit zur Prävention von Flüchtlingsströmen.

Auf der 6. Tagung der Flüchtlingsexpertengruppe vom 3. bis 14. Juni 1985 wurde über Schlußfolgerungen und Empfehlungen beraten. Sie bilden naturgemäß den schwierigeren Teil der von der Expertengruppe zu lösenden Aufgabe. Es bestehen jedoch gute Aussichten, daß auch dieser besonders wichtige Teil der Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die 40. VN-Generalversammlung hat das Mandat der Expertengruppe für 1986 verlängert.

II. Menschenrechte weltweit

9. Wie betrachtet die Bundesregierung die Lage der Menschenrechte, und welche Bedeutung mißt sie dem deutschen Beitrag zu ihrer Förderung in folgenden Regionen bei:
 - 9.1 Osteuropa, auch im Hinblick auf ihre besondere europäische Verantwortung als Unterzeichner und Partei der Schlußakte von Helsinki und ihrer Folgedokumente und unter Berücksichtigung der gegen diese Bestimmungen verstoßenden, friedensgefährdenden Aspekte des totalitären Anspruchs dortiger Regierungen

Wie steht es insbesondere um die Freiheit der Meinungsäußerung, das Recht auf Freizügigkeit einschließlich des Rechts auf Ausreise und Menschenrechtsverletzungen an politischen Gefangenen durch Zwangsarbeit und durch den Mißbrauch der Psychiatrie sowie um die Rechte von Minderheiten und Volksgruppen?

Die besondere Verantwortung, die alle Unterzeichnerstaaten der KSZE-Schlußakte für die Verwirklichung der Menschenrechte tragen, ist durch das KSZE-Expertentreffen über Menschenrechte und Grundfreiheiten in Ottawa unterstrichen worden. Die Mängel und Mißstände bei der Verwirklichung der Menschenrechte in der Sowjetunion und anderen Staaten des Warschauer Pakts standen im Zentrum der Debatte dieser Konferenz. Für die Bundesrepublik Deutschland hatten hierbei die Lage in der DDR und die Situation von Deutschen in anderen Staaten des Warschauer Pakts besondere Bedeutung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat wie ihre Verbündeten und andere westliche Teilnehmerstaaten die Mängel und Mißstände bei der Verwirklichung der Menschenrechte in dieser Region offen und eingehend zur Sprache gebracht. Sie hat deutlich gemacht, daß die Freiheitsrechte des einzelnen nicht hinter die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zurückgedrängt werden dürfen. Die offene Aussprache in Ottawa hat allen Teilnehmern unmißverständlich den westlichen Standpunkt zu den in der Frage angesprochenen Menschenrechtsproblemen in Osteuropa klargemacht.

In den Staaten Mittel- und Osteuropa bestehen bei folgenden Rechten – wenn auch unterschiedliche – Defizite:

- beim Recht auf freie Meinungsäußerung,
- beim Recht auf Freizügigkeit (Ausreise und Rückkehr in das eigene Land),
- bei der Behandlung nationaler Minderheiten,
- bei den Rechten des einzelnen vor Gericht.

Wir glauben, daß die Politik der Bundesregierung, welche die vielschichtigen Probleme im Zusammenhang mit der Förderung der Menschenrechte in Osteuropa berücksichtigt, zu einer stärkeren Beachtung der Menschenrechte dort beiträgt.

Die Verwirklichung der Menschenrechte und das Schicksal einzelner werden auch in Zukunft wesentliches Anliegen der Politik der Bundesregierung – bilateral wie multilateral – und damit Themen des hochrangigen politischen Dialogs mit den Staaten Mittel- und Osteuropas sein.

9.2 Naher Osten und Afrika nördlich der Sahara

Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Lage der religiösen Minderheiten, wie z. B. der Bahai im Iran oder der Christen und Drusen im Libanon?

Die Religionsgemeinschaft der Bahai ist im Iran, wo die größte Zahl ihrer Mitglieder lebt, zu keiner Zeit als eigenständige Reli-

gionsgemeinschaft anerkannt worden und hatte seit ihrer Gründung Mitte des 19. Jahrhunderts vielfach unter Verfolgung zu leiden.

Die Bahai sind nicht nur von unmittelbaren Verfolgungsmaßnahmen (ungerechtfertigte Todesurteile, Inhaftierungen) getroffen; ihnen werden auch fast alle staatsbürgerlichen Rechte verweigert.

Die Bundesregierung hat nach der islamischen Revolution vor mehr als sechs Jahren mehrfach zugunsten der verfolgten Bahai interveniert. Sie steht in ständigem Kontakt mit dem Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Deutschland. Zusammen mit ihren europäischen Partnern hat die Bundesregierung wiederholt Demarchen zugunsten der Bahai bei der iranischen Regierung unternommen (zuletzt im Oktober 1984). Die Bundesregierung hat gegenüber dem Vertreter der iranischen Regierung auch in diesem Jahr auf der Tagung der VN-Menschenrechtskommission die schweren Menschenrechtsverletzungen an den Bahai angesprochen. Die Bundesregierung ist in einem kontinuierlichen Gespräch mit iranischen Persönlichkeiten und bezieht das Problem der Menschenrechtsverletzungen an den Bahai regelmäßig in diese Gespräche ein.

In der in 17 staatlich anerkannten konfessionellen Gemeinschaften gegliederten libanesischen Bevölkerung stellt jede Gruppe eine Minderheit dar, wobei die Schiiten, Christen, Sunniten und Drusen die größten Religionsgemeinschaften bilden. Der mit erheblichen sozialen und politischen Ungleichheiten verbundene Zustand der Koexistenz und Balance zwischen den verschiedenen Gruppen hat sich seit 1975 mehr und mehr zu einer Situation bewaffneter Auseinandersetzungen entwickelt. Neben äußeren Einflüssen wie der Präsenz Syriens, der Palästinenser und der israelischen Invasion waren dafür die mangelnde Identifizierung der libanesischen Gruppen mit dem Staat, Gruppenegoismus und eine reformbedürftige Verfassungsstruktur verantwortlich. Gegenwärtig ist die Aussöhnungs- und Verständigungsbereitschaft zwischen den libanesischen Gruppierungen gering. Der libanesische Staat ist faktisch in seine konfessionellen Bestandteile zerfallen. Auch innerhalb der einzelnen Konfessionen bestehen zum Teil erhebliche Divergenzen, die mehrfach zu innerkonfessionellen bewaffneten Konflikten geführt haben.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit ihren europäischen Partnern an alle betroffenen Parteien appelliert, den Dialog mit dem Ziel nationaler Versöhnung wieder aufzunehmen.

9.3 Mittlerer Osten, Südostasien und Ferner Osten

Wie begegnet die Bundesregierung insbesondere den massiven Menschenrechtsverletzungen und der Mißachtung auch der Mindestregeln des Kriegsvölkerrechts im Zuge totalitärer Machtausweitung und dem dadurch entstehenden millionenfachen Flüchtlingselend?

Im Zuge der seit Dezember 1979 anhaltenden militärischen Intervention der Sowjetunion in Afghanistan kam und kommt es zu

schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, von denen in ungewöhnlich hohem Maße die Zivilbevölkerung betroffen ist. Dies ergibt sich auch aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der VN-Menschenrechtskommission, Prof. Ermacora, über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan. Die Bundesregierung hat diese Menschenrechtsverletzungen stets entschieden verurteilt. Sie hat deshalb auch die Initiative zur Einbringung einer Resolution über die Menschenrechtslage in Afghanistan in der VN-Menschenrechtskommission im März 1985 ergriffen. Die Bundesregierung hat im übrigen alle Appelle der Generalversammlung zur Respektierung des Selbstbestimmungsrechts des afghanischen Volkes nachdrücklich unterstützt.

Die Bundesregierung ist schon seit Jahren bemüht, der unmittelbar vom Krieg betroffenen afghanischen Bevölkerung humanitäre Hilfe zu leisten. Desgleichen versucht sie, die Not der aus ihrem Heimatland geflüchteten Afghanen zu lindern. So sind für flüchtlingsrelevante Projekte und das Nahrungsmittelhilfeprogramm in Pakistan von deutscher Seite seit 1980 insgesamt rund 200 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden.

Auch die Lage der Menschenrechte in Indochina betrachtet die Bundesregierung mit großer Sorge.

Die Bundesregierung hat das Vorgehen der vietnamesischen Truppen, die unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts des kambodschanischen Volkes dieses Land besetzt halten, gegen die Zivilbevölkerung und vor allem gegen die Flüchtlingslager entlang der thailändisch-kambodschanischen Grenze mehrfach scharf verurteilt. Diese Flüchtlingslager wurden während der vietnamesischen Trockenzeitoffensive im Frühjahr 1985 nahezu sämtlich zerstört. Wir haben zusammen mit den Partnern der EG von Anfang an an die Positionen der ASEAN-Staaten unterstützt, wie sie in den Resolutionen der VN-Generalversammlung und der internationalen Kambodscha-Konferenz ihren Ausdruck gefunden haben, d. h. die Forderung nach einer politischen Lösung, die von einem Rückzug vietnamesischer Truppen ausgeht. Auf der 41. Sitzung der Menschenrechtskommission im März 1985 hat der deutsche Delegationsleiter vor dem Plenum auf das Leid der kambodschanischen Bevölkerung und vor allem der Flüchtlinge hingewiesen. Auch in bilateralen Kontakten tritt die Bundesregierung für eine friedliche Lösung der Kambodscha-Frage ein. Daneben beteiligt sich die Bundesregierung an den verschiedenen Hilfsprogrammen der humanitären Hilfe für kambodschanische und andere Flüchtlinge aus Indochina. 1985 hat die Bundesregierung hierfür über 10 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung verurteilt auch die Tatsache, daß in Vietnam weiterhin Zehntausende ohne Gerichtsverfahren in sog. Umerziehungslagern festgehalten werden, daß die Religionspolitik der Regierung in Hanoi zunehmend repressiver wird und daß die Mißachtung fundamentaler Menschenrechte weiterhin monatlich an die 2 000 verzweifelte Vietnamesen zur Flucht über See veranlaßt.

9.4 Schwarzafrika und Südafrika

Wie sieht die Bundesregierung insbesondere die Probleme, die sich aus der Beherrschung und Benachteiligung einzelner ethnischer Gruppen durch andere ergeben?

Die Bundesregierung begrüßt, daß die afrikanischen Staaten sich die Achtung und Verteidigung der Menschenrechte zum Ziel gesetzt haben. Sie ist andererseits tief besorgt über bürgerkriegsähnliche Wirren oder innenpolitische Auseinandersetzungen in einigen afrikanischen Staaten, die – wie z. B. in Uganda, Mosambik oder Äthiopien – zu Menschenrechtsverletzungen geführt haben und immer noch führen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb nachdrücklich alle Bemühungen um Frieden und innere Befriedigung in diesen Staaten und hofft, daß die Banjul-Charta über Menschen- und Völkerrechte (Afrikanische Menschenrechtscharta der OAE) vom 28. Juni 1981 möglichst bald von allen Mitgliedstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit ratifiziert und in konkrete Politik umgesetzt wird. Dies wird ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Wege zur umfassenden Wahrung der Menschenrechte in afrikanischen Ländern sein. Die Banjul-Charta wird auch in jenen Ländern, die derzeit noch unter den Gegensätzen ethnischer, kultureller oder religiöser Gruppen leiden, zur Versöhnung beitragen.

Mit zunehmender Sorge beobachtet die Bundesregierung die Entwicklung in der Republik Südafrika. Für die Bundesregierung steht die Politik der Apartheid im Widerspruch zu elementaren freiheitlich-demokratischen Wertvorstellungen. Diese Position hat die Bundesregierung in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen immer entschieden vertreten.

Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft in der Erklärung von Brüssel vom 24. Juli 1985 die südafrikanische Regierung aufgefordert, entschlossen eine Politik zu betreiben, die konkrete Schritte zur Abschaffung des Apartheid-Systems und zur Gewährung politischer und bürgerlicher Rechte an die schwarze Bevölkerung einschließt.

In Fortführung dieser Politik haben die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft in der Luxemburger Erklärung vom 10. September 1985, die die Voraussetzungen für ein gemeinsames Handeln der Europäer gegenüber Südafrika schafft, erneut das Ziel der vollständigen Abschaffung der Apartheid bekräftigt.

9.5 Südamerika

Wo sieht die Bundesregierung Fortschritte insbesondere im Hinblick auf Meinungsfreiheit, und wie trägt sie zu den gerade in letzter Zeit besonders dynamischen und erfolgreichen Bemühungen um Demokratisierung in der Region und zu deren Stabilisierung bei?

Die Bundesregierung verfolgt mit Genugtuung die in Südamerika erzielten Fortschritte im Bereich von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Dies gilt vor allem für die Demokratisierungspro-

zesse in Argentinien (1983), Uruguay (1984) und Brasilien (1985), die zur vollen Achtung der Menschen- und Bürgerrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit, führten.

Die Bundesregierung ist bilateral und im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft bemüht, zum Ausbau demokratischer und sozial gerechterer Strukturen und damit zur Stabilität der Region beizutragen, indem sie den politischen Dialog intensiviert und die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen fördert. In den für die Stabilität der jungen Demokratien zentralen Fragen von Wirtschaftskrise und hoher Außenverschuldung tritt sie für den Abbau der Handelshemmnisse und einvernehmliche Regelungen der mit der Verschuldung verbundenen Probleme ein.

9.6 Mittelamerika und Karibik

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, insbesondere um zu einer Entschärfung der in manchen Ländern durch „Terror und Gegenterror“ gekennzeichneten Lage beizutragen?

Die Menschenrechtslage in Mittelamerika und der Karibik ist in besonderem Maße mit der in dieser Region herrschenden politischen und sozialen Krisenlage verknüpft, deren Entschärfung auch eine im internationalen Interesse liegende friedensfördernde Aufgabe ist.

Die Bundesregierung ist deshalb bemüht, einen aktiven Beitrag zum Abbau der vorhandenen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikte zu leisten, deren Ursachen letztlich in den dort immer noch vorherrschenden, nicht mehr tragfähigen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen zu sehen sind. Die in einigen Ländern Zentralamerikas durch ein Klima der Gewalt gekennzeichnete Lage kann nur in einem allmählichen Prozeß, bei dem die maßgeblichen politischen und gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken müssen, abgebaut werden.

Die Bundesregierung fördert diesen Prozeß durch Unterstützung regionaler Friedensbemühungen, demokratischer Entwicklungen und Verstärkung ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik. Angesichts der Rückschläge, die 1985 beim Contadora-Prozeß eingetreten sind, ist es besonders wichtig, daß der Rückhalt für die Friedensbemühungen in der Region auch in Europa verstärkt wird.

Der Bundesminister des Auswärtigen setzt sich weiterhin für das Engagement der Europäischen Gemeinschaft in der Region ein. Auf seine Initiative hin kam es im September 1984 in San José zu einer ersten Konferenz der Außenminister der EG und der zentral-amerikanischen Staaten einschließlich der Contadora-Staaten. Im November 1985 fand in Luxemburg eine zweite Außenministerkonferenz statt, auf der der politische Dialog zur Unterstützung des Contadora-Friedensprozesses fortgesetzt und ein Kooperationsabkommen zwischen der EG und Zentralamerika abgeschlossen wurden.

Die Bundesregierung wird weiterhin bemüht sein, zur Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region und zur Achtung der Menschenrechte durch eine aktive Außenpolitik beizutragen.

10. Wo sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den unter Frage 9 erwähnten Regionen Verbesserungen, wo Verschlechterungen in den letzten vier Jahren aufgetreten?

Auf diese Frage läßt sich keine allgemein gültige Antwort erteilen. Die Bundesregierung hat wiederholt ihrer Besorgnis über die andauernde Beeinträchtigung der Menschenrechte im südlichen Afrika, die schweren Menschenrechtsverletzungen in einigen anderen afrikanischen Staaten – Uganda, Äthiopien, um nur zwei Beispiele zu nennen –, die Mißachtung in einigen lateinamerikanischen Ländern und in Süd- und Südostasien Ausdruck gegeben. Das gilt ebenfalls gegenüber Verschlechterungen der menschenrechtlichen Situation in einigen Staaten Mittel- und Osteuropas. Andererseits begrüßt die Bundesregierung die in der Türkei festzustellende verstärkte Beachtung der Menschenrechte. Die Bundesregierung hat mit Befriedigung die Konsolidierung der Demokratie in Honduras durch Wahlen und die Wahl eines zivilen Präsidenten in Guatemala zur Kenntnis genommen. Sie sieht darin auch eine Hoffnung auf mehr Achtung von Menschenrechten in Mittelamerika.

- 11.1 Welche Staaten sind Anfang dieses Jahres von der VN-Menschenrechtskommission behandelt worden?
11.2 In welcher Weise geschah dies jeweils?

Die VN-Menschenrechtskommission hat auf ihrer 41. Tagung vom 4. Februar bis 15. März 1985 folgende Länder behandelt:

a) Unter TOP 12 (Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt) im öffentlichen Verfahren:

- Afghanistan
- El Salvador
- Guatemala
- Iran
- Menschenrechtsverletzungen im südlichen Libanon

b) im vertraulichen Verfahren:

- Albanien
- Benin (eingestellt)
- Haiti
- Indonesien (wegen Ost-Timor) (eingestellt)
- Pakistan (eingestellt)

- Paraguay
 - Philippinen
 - Türkei
 - Uruguay (eingestellt)
 - Zaire
- c) Menschenrechtsverletzungen in den besetzten arabischen Gebieten, im südlichen Afrika und in Chile wurden unter eigenen TOPs zur Sprache gebracht.
- d) Unter TOP 9 (Selbstbestimmungsrecht) befaßte sich die Menschenrechtskommission außerdem mit Kambodscha und West-Sahara.
- e) In den Erklärungen der Delegationen wurde vor allem die Menschenrechtsslage im südlichen Afrika, in Mittelamerika und in Osteuropa angesprochen. Der Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland ging in seinen Ausführungen auf Chile, Guatemala, El Salvador, Kuba, Nicaragua, Iran, Afghanistan, Vietnam, Kambodscha, Sudan, Uganda, die UdSSR, die CSSR, Polen und die DDR sowie in einem gesonderten Beitrag auf die Republik Südafrika und Namibia ein.

11.3 Wie hat sich die Bundesregierung darum bemüht, daß möglichst viele der menschenrechtsverletzenden Staaten auf die Tagesordnung kommen? Aus welchen Gründen kam ein Großteil dieser Staaten nicht auf die Tagesordnung?

Wie die Antwort auf II. 11.2 zeigt, wurde auf der 41. Tagung der Menschenrechtskommission (Februar/März 1985) wiederum eine große Zahl von Staaten behandelt. Der zeitliche Rahmen erlaubt es nicht, alljährlich alle Staaten zu behandeln, aus denen Menschenrechtsverletzungen bekanntwerden. Die Entscheidung über die Auswahl der zu behandelnden Staaten hängt letztlich von den Beschlüssen der Mehrheit der Mitgliedstaaten ab. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland ist beauftragt, sich dafür einzusetzen, daß eine ausgewogene Behandlung aller Regionen der Welt, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen zu beklagen sind, sichergestellt ist.

11.4 Wie wurde die menschenrechtliche Lage in der DDR behandelt?

Die DDR wurde 1981, 1982 und 1983 im Vertraulichen Verfahren behandelt. Nachdem 1983 die zuständige Arbeitsgemeinschaft der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz dieser keine neuen Beschwerden mehr zur weiteren Behandlung vorgelegt hatte, wurde das Verfahren eingestellt. Die Lage in der DDR ist deshalb 1985 von uns und anderen Staaten auf der Sitzung der Menschenrechtskommission in der öffentlichen Erörterung angesprochen worden. Der Delegationsleiter hat in Anknüpfung an die Erklärung des Bundeskanzlers zur

Lage der Nation im geteilten Deutschland die Verpflichtung der Bundesregierung unterstrichen, für die Menschenrechte aller Deutschen einzutreten und ausgeführt, daß die Teilung Deutschlands und Europas insbesondere auch ein Problem der Menschenrechte ist. Als ein elementares Menschenrecht hat er das Recht, den eigenen Staat ohne Behinderung verlassen zu können, hervorgehoben.

- 11.5 Wurde, und ggf. wie, die Lage bezüglich der Gewährleistung der kulturellen Identität (Artikel 27 IPBPR) und der Aussiedlungsfreiheit der Deutschen in den Gebieten östlich von Oder und Neiße, in der Sowjetunion, in Rumänien und in der CSSR behandelt?

Angesichts der Schwere der Menschenrechtsverletzungen in vielen Teilen der Welt konzentriert die Menschenrechtskommission ihre Arbeit weitgehend auf solche Menschenrechtsverletzungen, durch welche das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Opfer bedroht wurden. Die von den Fragestellern angesprochenen Ziele der kulturellen Identität und der Aussiedlungsfreiheit der Deutschen verfolgt die Bundesregierung deshalb vorrangig in bilateralen Verhandlungen mit den erwähnten Staaten. Sie hat mit dieser Methode häufig gute Erfahrungen gemacht.

- 12.1 Über welche Staaten sind Staatenberichte vor dem Menschenrechtsausschuß der VN gemäß Artikel 28 vorgelegt und behandelt worden?

Eine Übersicht über die gemäß Artikel 28 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte dem VN-Menschenrechtsausschuß vorgelegten Staatenberichte findet sich in Anlage 1 (Erster Bericht) und Anlage 2 (Zweiter Bericht).

- 12.2 Werden interessierte Mitglieder des Menschenrechtsausschusses mit ausreichenden Dokumentationen über Menschenrechtsverletzungen an Deutschen versorgt?

Der Menschenrechtsausschuß nach Artikel 28 ff. IPBPR besteht aus unabhängigen Experten, die verpflichtet sind, ihre „Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft“ auszuüben (Artikel 38). Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Mitglieder des Ausschusses über die Menschenrechtsverletzungen an Deutschen gut unterrichtet.

III. Ausblick

13. Wie könnte nach Auffassung der Bundesregierung die internationale Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Menschenrechte verbessert werden?

Seit der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 ist die internationale Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Menschenrechte stetig verbessert worden. Die Kodifizierung der Menschenrechte hat entscheidend dazu beigetragen, das öffentliche Bewußtsein für Menschenrechtsverletzungen wachzurufen und zu schärfen. Es ist heute undenkbar, daß in irgendeinem Teil der Welt massive oder andauernde Menschenrechtsverletzungen geschehen, ohne daß die Weltöffentlichkeit hiervon erfährt. Die zuständigen multinationalen und internationalen Gremien nehmen sich im Rahmen ihrer Kompetenzen der Probleme an, durch bilaterale Intervention versuchen verantwortungsbewußte Staaten, zur Achtung der Menschenrechte beizutragen.

Die Bundesregierung hält es für ihre vom Grundgesetz gebotene Pflicht, überall und kontinuierlich für die Verwirklichung der Menschenrechte einzutreten. Ihr ist bewußt, daß dort, wo der gute Wille, wo die Einsicht in die friedenserhaltende Notwendigkeit, wo die Erkenntnis vom hohen ethischen Wert der Achtung der Menschenrechte fehlt, auch die bestformulierten Normen, die bestorganisierten Institutionen keine Garantie sind. Es kommt daher auf eine langfristige Überzeugungsarbeit an.

Dazu gehört, daß die Bundesrepublik Deutschland im Innern durch Freiheit, Toleranz und Gerechtigkeit einen Standard setzt, auf den sie gegenüber dritten Staaten als überzeugendes Beispiel hinweisen kann. Der demokratische und soziale Rechtsstaat mit umfassender Respektierung von Menschenwürde und Menschenrechten muß vorbildlich ausgestaltet sein. In der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland muß die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Gesichtspunkt ihres Handelns sein.

14. Wie setzt sich die Bundesregierung auf der KSZE-Expertenkonferenz in Ottawa für verbesserte Institutionalisierung und für einen internationalen Kontrollmechanismus zur Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts im KSZE-Bereich ein?

Zur Frage von Institutionen im Rahmen der KSZE verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage I.4. Die KSZE-Konferenzen selbst bieten die Gelegenheit, Verletzungen der Menschenrechte zur Sprache zu bringen und Verbesserungen in der menschenrechtlichen Praxis zu fordern. Dies hat unsere Delegation auf dem KSZE-Expertentreffen über Menschenrechte in Ottawa mit großem Nachdruck getan.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Sicherung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts der Völker gerade auch in Mittel-/Osteuropa zu einer Beseitigung der Spannungsursachen und dadurch zu einer Verbesserung der Chancen für umfassende Maßnahmen einer ausgewogenen und kontrollierten Abrüstung führen würde?

Die Bundesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wesentlich zum Abbau von Spannungen und damit zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten beiträgt. Dieser Zusammenhang wird auch in der Schlußakte von Helsinki ausdrücklich anerkannt, wo es im Prinzip VII heißt:

„Die Teilnehmerstaaten anerkennen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.“

Eine Verbesserung der Beziehungen auf dieser Grundlage fordert Vertrauen und die Bereitschaft, dazu beizutragen, ausgewogene und kontrollierte Abrüstungsmaßnahmen zu vereinbaren.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um Regierungen der Dritten Welt, die sich vorbildlich um die Verwirklichung der Menschenrechte bemühen, in verstärkter Weise ihre Anerkennung zu verdeutlichen?

Über das bereits in Frage I. 5 Dargelegte hinaus kommt es darauf an, weltweit das Bewußtsein für die Bedeutung der Menschenrechte zu stärken. Es gilt, bei den politisch Verantwortlichen die Erkenntnis zu wecken und zu stärken, daß die Achtung der Menschenrechte dem Wohl des eigenen Staatswesens dient, daß sie die politische und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit erhöht, daß sie entscheidend den internationalen Beziehungen zugute kommt. Viele Staaten sehen dies. Viele Staaten haben aber auch ein politisches Erbe angetreten, das die Verwirklichung der Menschenrechte zu einer außerordentlich schwierigen Aufgabe macht. Gemeinsam mit ihren EG-Partnern wirkt die Bundesregierung darauf hin, interessierten Staaten und Regierungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe Hilfestellung zu leisten.

Ein wichtiges Element der konkreten Umsetzung menschenrechtsorientierter Politik im VN-Bereich stellt die von der Bundesregierung im Februar/März 1984 eingebrachte Resolution 1984/44 der VN-Menschenrechtskommission dar. Diese sieht die Stärkung der „Beratenden Dienste“ des VN-Generalsekretariats vor, mit dem Ziel, über das VN-Menschenrechtszentrum interessierten Staaten der Dritten Welt beim Aufbau nationaler Menschenrechtsinstrumentarien durch Beratung und Entsendung von Experten Hilfestellung zu bieten.

17. Welche Bemühungen gibt es im nationalen und internationalen Bereich zur Förderung der Menschenrechtserziehung, und welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Menschenrechtserziehung bei?

Die Erziehung auf dem Gebiet der Grund- und Menschenrechte ist Bestandteil der politischen Bildung und der Lehrpläne für die allgemeinbildenden Schulen der verschiedenen Stufen, der beruflichen Schulen und der Ausbildungsordnungen zu den Berufen, die mit derartigen Fragen in Berührung kommen, wie z. B. Polizei, Verwaltungsbeamte usw. Ziele und Inhalte der Menschenrechts-erziehung im Unterricht hat die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluß vom 4. Dezember 1980 niedergelegt.

Die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung leisten auf dem Gebiet der Erziehung in Fragen der Grund- und Menschenrechte bei der Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtshilfen für Lehrer, Schüler, Volkshochschulen, Jugendorganisationen u. ä. eine vorbildliche Arbeit, zu der Vergleichbares in Europa nicht vorhanden ist. Auf der Ebene des Europarats setzt sich die Bundesregierung vordringlich für eine Verbesserung des Zugangs zu und der Information über die Rechtsprechung der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention und damit auch des europäischen Verständnisses der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten ein.

Sie sieht die Erziehung auf dem Gebiet der Grund- und Menschenrechte als eine zentrale Aufgabe der Staaten an, die im engen Zusammenhang mit den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen und Bildungssystemen der Europaratsstaaten unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Eigenheiten erfolgen sollte. Die Bundesregierung meint, daß der bilaterale Erfahrungsaustausch unter den Europaratsstaaten und die wechselseitige Zusammenarbeit der einzelnen Staaten und ihrer Einrichtungen auf diesem Gebiet noch ausbaufähig ist und der Europarat hier eine wichtige Rolle bei der Vermittlung der wechselseitigen Zusammenarbeit und als Anreger und Koordinator von Initiativen spielen kann. Hierbei sollten – wie dies teilweise auch geschieht – nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen einbezogen werden, die – wie z. B. die Deutsche UNESCO-Kommission – auf diesem Gebiet tätig und auch als Multiplikatoren von besonderer Bedeutung sind.

Anlage 1 zu II. 12.1

1. Staatenbericht (Initial Report)

	Rem. *)	Termin	Datum der Vorlage	im Menschenrechtsausschuß behandelt	in Sitzung
Afghanistan		23. 04. 84	02. 04. 84	10., 12. 07. 85	603, 604, 608
Australia		12. 11. 81	11. 11. 81	25., 26. 10. 82 02. 11. 82	401, 402, 403, 407, 408
Austria		14. 09. 79	10. 04. 81	22., 24. 03. 83	412, 413, 416, 417
Barbados		22. 03. 77	24. 10. 78	24., 26. 03. 81	264, 265, 267
Belgium	15. 05. 85	20. 07. 84			
Bolivia	17. 05. 85	11. 11. 83			
Bulgaria		22. 03. 77	27. 06. 78	13., 16. 04. 79	131, 132, 133
Byeloruss, Sov. Soc. Rep.		22. 03. 77	09. 06. 78	30., 31. 10. 78	116, 117, 119
Cameroon					
Canada		18. 08. 77	18. 04. 79	25., 26., 28. 03. 80	205, 206, 207, 208, 211
Central African Rep.	17. 05. 85	07. 06. 82			
Chile		22. 03. 77	05. 08. 77 26. 04. 78	11., 12. 04. 72 16., 17., 18. 07. 78	127, 128, 129, 130, 527, 528, 529, 530, 531
Colombia		22. 03. 77	14. 11. 79	15., 16., 17. 07. 80	221, 222, 223, 226
Congo		04. 01. 85	08. 12. 84		
Costa Rica		22. 03. 77	14. 08. 79	24., 28. 07. 80	235, 236, 240
Cyprus		29. 03. 77	23. 03. 77	17. 08. 77, 08. 08. 79	27, 28, 165, 166
Czechoslovakia		22. 03. 77	17. 06. 77	27., 30. 01. 78	64, 65, 66
Dem. People's Rep. of Korea		13. 12. 82	23. 10. 83 02. 04. 84	09., 12. 04. 84	509, 510, 516
Denmark 1. u. 2. Teil		22. 03. 77	22. 12. 77 16. 11. 79	19. 01. 78	54
Dominican Rep.		03. 04. 79	18. 07. 84		577, 578, 581, 582
Ecuador		22. 03. 77	31. 03. 77	31. 10. 78	118
Egypt		13. 04. 83	08. 03. 84	02., 05. 04. 84	499, 500, 505
El Salvador		28. 02. 81	02. 06. 83	27. 10. 83, 01., 09. 11. 83	468, 469, 474, 485
Finland		22. 03. 77	06. 04. 77	18. 08. 78	30

*) Rem. = (letzte) Anmahnung

Rem.*)	Termin	Datum der Vorlage	im Menschenrechtsausschuß behandelt	in Sitzung
France	03.02.82	03.05.82	12., 13., 15.07.83	439, 440, 441, 445
Gabon	15.05.85	20.04.84		
Gambia	21.06.80	25.04.83	03., 05.04.84	501, 502, 506
German Dem. Rep.	22.03.77	28.06.77	27., 30., 31.01.78	65, 67, 68
Germany, Fed. Rep. of	22.03.77	25.11.77	24., 25., 26.07.78	92, 93, 94, 96
Guinea	23.04.79	19.08.80	02., 09.11.83	475, 476, 485, 486
Guayana	14.05.78	20.03.81	05., 07.04.82	353, 354, 357
Hungary	22.03.77	16.05.77	19., 22.08.77	32, 33
Iceland	21.11.80	31.03.81	18., 20.10.82	391, 392, 395
India	09.07.80	04.07.83	28.03., 30.03.84	493, 494, 498
Iran (Islamic Rep. of)	22.03.77	09.08.77 29.05.78	15., 16., 19.07.82, 20., 24.07.78	89, 90, 93, 364, 365, 366, 368
Iraq	22.03.77	05.06.79	20., 24.03.80	199, 200, 203, 204
Italy	14.12.79	26.02.80	28., 30.10.80	257, 258, 261
Jamaica	22.03.77	12.09.80	14., 16.07.81	291, 292, 296
Japan	20.09.80	24.10.80	20., 22.10.81	319, 320, 324
Jordan	22.03.77	10.04.78	01.08.78	103
Kenya	22.03.77	15.08.79	30.03.81	271, 272
Lebanon	22.03.77	06.04.83	14., 15., 18.07.83	442, 443, 444, 446
Libyan Arab. Jamahiriya	22.03.77	04.03.77 19.01.78	18.01.78	51
Luxembourg	17.11.84	01.07.85		
Madagascar	22.03.77	16.07.77	17., 19.07.78	83, 84, 87
Mali	22.03.77	14.08.79	07., 19.04.81	283, 284, 289
Mauritius	22.03.77	24.01.77 12.01.78	25., 26.10.78	110, 111
Mexico	22.06.82	19.03.83	13., 26.10.82	386, 387, 404

*) Rem. = (letzte) Anmahnung

Rem. *)	Termin	Datum der Vorlage	im Menschenrechtsausschuß behandelt	in Sitzung
Mongolia	22. 03. 77	20. 12. 78	19., 21. 03. 80	197, 198, 202
Marocco	02. 08. 80	09. 02. 81	27., 29. 10. 81	327, 328, 332
Netherlands	10. 03. 80	11. 02. 81	21., 26. 10. 81	321, 322, 325, 326
New Zealand	07. 03. 80	11. 01. 82	07., 10. 11. 83	481, 482, 487
Nicaragua	11. 06. 81	12. 03. 82	28., 29. 03. 83 04. 04. 83	420, 421, 422, 428, 429
Norway	22. 03. 77	22. 03. 77, 23. 11. 79	12., 13. 07. 78 21. 07. 81	77, 78, 79, 301, 302
Panama	07. 06. 78	15. 05. 84	11., 13. 07. 84	521, 522, 526
Peru	27. 07. 79	02. 07. 79	05., 07. 04. 83	430, 431, 435
Poland	17. 06. 78	23. 03. 79	22., 24. 10. 79	186, 187, 189
Portugal	14. 09. 79		15., 17. 07. 81	293, 294, 298
Romania	22. 03. 77	19. 07. 78	17. – 20. 04. 79	135, 136, 137, 140, 141
Rwanda	22. 03. 77	20. 01. 81	30., 31. 03. 82	345, 346, 348
St. Vincent and the Grenadines 15. 05. 85	08. 02. 83			
Senegal	12. 05. 79	08. 08. 79	31. 03., 02. 04. 80	213, 214, 217
Spain	26. 07. 78	01. 09. 78 26. 03. 79 09. 05. 79	20., 21. 04. 79	141, 142, 143
Sri Lanka	10. 09. 81	23. 03. 83	31. 10., 01. u. 02. 11. 83	471, 472, 473, 477
Suriname	27. 03. 78	01. 05. 79	16., 18. 07. 80	223, 224, 227
Sweden	22. 03. 77	21. 03. 77	18., 19. 01. 78	52, 53
Syrian Arab. Rep.	22. 03. 77	28. 06. 77 06. 07. 78	02., 03. 08. 79	158, 160
Togo				
Trinidad and Tobago	20. 03. 80	23. 03. 84		550, 551, 555
Tunesia	22. 03. 77	30. 03. 77		
Ukrainian Sov. Soc. Rep.	22. 03. 77	31. 08. 77	31. 07. 79 01., 03. 08. 79	153, 154, 155, 156, 159, 160
Union of Sov. Soc. Rep.	22. 03. 77	30. 01. 78	24., 26. 10. 78	108, 109, 112

*) Rem. = (letzte) Anmahnung

	Rem. *)	Termin	Datum der Vorlage	im Menschenrechtsausschuß behandelt	in Sitzung
UK	1. Teil, 2. u. 3. Teil	19.08.77	10.08.77, 10.11.77, 26.02.79	30.01., 31.01., 01.02.78, 25.06.79	67, 68, 70, 147, 148, 149
United Rep. of Tanzania		10.09.79	20.08.79	07., 09.04.81	281, 282, 288
Uruguay		22.03.77	29.01.82	06., 07., 08.04.82 21.07.82	355, 356, 357, 359 373
Venezuela		09.08.79	05.11.79	21., 23.10.80	248, 249, 252
Viet Nam	22.05.85	23.12.83			
Yugoslavia		22.03.77	28.02.78	27., 31.07.78	98, 99, 102
Zaire	14.05.79, 23.04.80, 01.03.82, 01.12.82, 20.05.85	29.08.80 23.11.83	31.01.78		
Zambia		09.07.85			
UK (dependent territories)				06., 07.08.79	161, 162, 164

1. Staatenbericht (Supplementary Reports)

UK		13.09.78	25., 26.04.79	147, 148, 149
New Zealand (Cook Islands)		27.03.80	06.09.84	579, 582, vorges.
Cyprus		27.05.78,	08.08.79	165, 166
Ecuador		26.06.78	02., 03.08.79	158, 160
Finland		11.07.78	13., 14.08.79	170, 171, 172
Tunisia		22.03.79, 28.06.83		
Sweden		27.03.79	23.10.79	188, 189
Hungary		28.05.79	17., 18.07.80	225, 228
Jordan		07.07.81, 22.01.82	29.10.81	331, 332
Kenya		04.05.82		
Venezuela		28.03.82		556, 557 vorges.
Canada		07.09.83		558, 559, 560, 562 vorges.
France		18.01.84		

*) Rem. = (letzte) Anmahnung

Anlage 2 zu II. 12.1

2. Staatenbericht

	Rem. *)	Termin	Datum der Vorlage	im Menschenrechtsausschuß behandelt	in Sitzung
Afghanistan					
Australia					
Austria					
Barbados					
Belgium					
Bolivia					
Bulgaria	15. 05. 85	28. 04. 84			
Byeloruss, Sov. Soc. Rep.		04. 11. 83	04. 07. 84		
Cameroon					
Canada					
Central African Rep.					
Chile		28. 04. 84	05. 04. 84	16., 17., 18. 07. 84	527, 528, 529, 530, 531
Colombia					
Congo					
Costa Rica					
Cyprus	15. 05. 85	18. 04. 84			
Czechoslovakia	10. 05. 84 15. 05. 85	04. 02. 83			
Dem. People's Rep. of Korea					
Denmark					
Dominican Rep.		29. 03. 84 ext. **) 29. 03. 86			
Ecuador	22. 05. 85	04. 11. 83			
Egypt					
El Salvador					
Finland		18. 08. 84	18. 06. 85		
France					
Gabon					

*) Rem = (letzte) Anmahnung

**) ext. = Vorlagetermin verlängert bis ...

	Rem. *)	Termin	Datum der Vorlage	im Menschenrechtsausschuß behandelt	in Sitzung
Gambia		21.06.85			
German Dem. Rep.		04.02.83	03.11.83	18., 19., 20.07.84	532, 533, 534, 536
Germany, Fed. Rep. of	15.05.85	03.08.83	17.07.85		
Guinea					
Guayana					
Hungary		02.08.85	03.07.85		
Iceland					
India		09.06.85			
Iran (Islamic Rep. of)	10.05.84 15.05.85	21.03.83			
Iraq		04.04.85			
Italy					
Jamaica					
Japan					
Jordan					
Kenya					
Lebanon		21.03.83, 21.03.86			
Libyan Arab. Jamahiriya	10.05.84 15.05.85	04.02.83			
Luxembourg					
Madagascar	15.05.85	03.08.83			
Mali					
Mauritius	15.05.85	04.11.83			
Mexico					
Mongolia		04.04.85			
Marocco					
Netherlands					
New Zealand		27.03.85			
Nicaragua					

*) Rem = (letzte) Annäherung

**) ext. = Vorlagetermin verlängert bis ...

	Rem.*)	Termin	Datum der Vorlage	im Menschenrechtsausschuß behandelt	in Sitzung
Norway					
Panama		06.03.83 ext.**) 31.12.86			
Peru					
Poland	15.05.85	17.10.84			
Portugal					
Romania	15.05.85	28.04.84			
Rwanda					
St. Vincent and the Grenadines					
Senegal		04.04.85			
Spain		28.04.84	16.07.84		
Sri Lanka					
Suriname					
Sweden		27.10.84	14.11.84		
Syrian Arab. Rep.	15.05.85	18.08.84			
Togo					
Trinidad and Tobago		20.03.85			
Tunisia		04.02.83	28.06.83		
Ukrainian Sov. Soc. Rep.		18.08.84	01.09.84		
Union of Sov. Soc. Rep.		04.11.83	09.04.84		
UK		18.08.84	03.09.84		
United Rep. of Tanzania					
Uruguay	10.05.84 17.05.85	21.03.83			
Venezuela					
Viet Nam					
Yugoslavia		03.08.83	30.05.83	25.10., 04.11.83	466,480
Zaire	20.05.85	30.01.83			
Zambia					

*) Rem = (letzte) Anmahnung

**) ext. = Vorlagetermin verlängert bis ...